

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wurzach

## Landkreis Ravensburg

### Maßnahmen zur Verhinderung des Erlöschens von Gaststättenerlaubnissen; Allgemeinverfügung der Stadt Bad Wurzach über die Verlängerung der Jahresfrist nach § 8 Satz 2 Gaststättengesetz (GastG) für Erlaubnisinhaber

Die Stadt Bad Wurzach erlässt gemäß §§ 1 und 2 Gaststättenverordnung Baden-Württemberg (BW GastVO) i.V.m. § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) und § 8 Gaststättengesetz folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Die Jahresfrist nach § 8 Satz 1 GastG wird für Gaststätten, welche ihren Betrieb aufgrund der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg oder von Allgemeinverfügungen der zuständigen Infektionsschutzbehörden im Zeitraum vom 17. März 2020 bis einschließlich 17. März 2021 – oder länger – durchgehend und ausnahmslos schließen mussten, bis zum 31. März 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt spätestens außer Kraft, wenn die verlängerte Jahresfrist abgelaufen ist.

#### Begründung:

Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Bad Wurzach folgt aus § 1 Abs. 1 BW GastVO. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 2 BW GastVO.

Nach § 8 GastG erlischt eine Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Aufgrund steigender Infektionszahlen mit dem SARS-CoV-2-Virus wurde von der Landesregierung Baden-Württemberg am 18.03.2020 ein Lockdown verhängt, der auch die Schließung der Betriebe mit einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG zur Folge hatte. Solchen Betrieben, die seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen geschlossen haben, erlischt somit nach § 8 Satz 1 GastG die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG mit Ablauf des 17.03.2021.

Nach § 1 LGastG in Verbindung mit § 8 Satz 2 GastG kann die Frist bis zum Erlöschen der Erlaubnis verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die durch das SARS-CoV-2-Virus verursachte Corona-Pandemie und die damit zusammenhängenden Betriebsschließungen auf Anordnung der Landesregierung Baden-Württemberg stellen einen solchen wichtigen Grund nach § 8 Satz 2 GastG dar.

Die Verlängerung der Frist bis zum Ablauf des 31.03.2022 ist damit sowohl geeignet als auch erforderlich, um ein Erlöschen der Erlaubnisse nach § 2 Abs. 1 GastG zu verhindern.

Sie ist auch angemessen, da die Erlaubnisinhaber die Betriebsschließungen nicht zu vertreten haben und somit unverschuldet ihre Erlaubnis nach § 2 GastG, welche sie für den Alkoholausschank in den Gastronomiebetrieben benötigen, verlieren würden. Ohne diese Erlaubnis ist aber ein wirtschaftlicher Gastronomiebetrieb nach der Wiedereröffnung in den allermeisten Fällen nicht mehr möglich, so dass eine endgültige Betriebsaufgabe die Folge wäre.

Es liegt daher auch im öffentlichen Interesse, das Erlöschen der Erlaubnisse nach § 2 Abs. 1 GastG zu vermeiden.

**Hinweis:**

Von dem Erlöschen der Erlaubnis nach § 8 GastG am 17.03.2021 sind nur solche Betriebe betroffen, die seit dem 18.03.2020 ununterbrochen geschlossen hatten.

Betriebe, die seit dem Lockdown Speisen und Getränke zum Abholen anbieten oder die in dieser Zeit zwischen dem ersten und zweiten Lockdown unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen geöffnet hatten, sind von dieser Vorschrift aktuell nicht betroffen.

Eine – ggf. auch nur kurzzeitige – Wiederaufnahme des Betriebs oder eine Teilaufnahme (z.B. im Wege eines nach der Coronaverordnung zwischenzeitlich erlaubten Verkaufs über die Straße, § 7 Abs. 2 GastG) führt dazu, dass die Jahresfrist des § 8 Satz 1 GastG (wieder) von neuem zu laufen begonnen hat.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann bei der Stadt Bad Wurzach, Marktstraße 16, 88410 Bad Wurzach schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Bad Wurzach, den 13.04.2021

Alexandra Scherer  
Bürgermeisterin